

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen im Gemeindeamt Großwarasdorf am 02. Juli 2026 anlässlich der Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin
Gemeinderäte: Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes (als Ersatz für Berlakovich Christian), Vukovich Alfred MSc., Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz und Gollubich Rudolf

Nicht anwesend: Die Gemeinderäte Berlakovich Christian, Scheder Andreas, Kulovits-Linzer Daniela, Fischer Christopher, Tomsich Nico BSc (WU) MBA (WU), Horvath Manuela und Ersatzgemeinderat Biricz Matthias PM haben sich entschuldigt.

AL Michael Karall als Schriftführer.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit um 19.05 Uhr die Sitzung.

Mit der Beglaubigung der Niederschrift werden Gemeinderat Fischer Roland und Gemeinderat Vukovich Alfred MSc. betraut.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob jemand gegen die Niederschrift der letzten Sitzung Einwendungen erheben will.

Anschließend verliest der Vorsitzende nachstehende, bereits in der Einladung bekannt gegebene.

T a g e s o r d n u n g

1. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Finanzgebarung der Gemeinde Großwarasdorf vom 29. Juni 2026
2. Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/6, KG Großwarasdorf
3. Erkenntnis Landesverwaltungsgericht im Fall Bgld. Straßengesetz - Bericht
4. Verpachtung des Grundstückes Nr. 4240/11, KG Kleinwarasdorf – Ansuchen um Verlängerung
5. Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke 4126 und 4280, KG Kleinwarasdorf – Ansuchen um Verlängerung
6. Dartverein „DV Waras Village“, Nutzungsvereinbarung - Verlängerung
7. Verein „Složnost Kleinwarasdorf“, Nutzungsvereinbarung – Verlängerung
8. Gemeindeamt Großwarasdorf – Dienstrechtliche Angelegenheiten
9. Kindergarten Großwarasdorf – Dienstrechtliche Angelegenheiten
10. Ansuchen um Vermietung der Wohnung, Großwarasdorf – Kirchenberg 11
11. Dorfmuseum Kleinwarasdorf – Ignac Horvath Haus; Vergabe von Arbeiten
12. Ignac Horvath Haus: Kooperationsvertrag mit HKD – Beschluss
13. Standesamtsverband Mittelburgenland/Oberpullendorf – Bericht zum Austrittsansuchen
14. LKW-Fahrverbot B62/L229, Petition

15. Projekt Wikli – Wissen verbindet Klima & Gesundheit: Beschluss
16. Verlängerung der Gemeindehaftung für Fernwärme Nebersdorf - Beschluss
17. Grundstück Nr. 796 KG Kleinwarasdorf, Mag. Koth Daria – Vereinbarung
Privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 4 Burgenländisches
Raumplanungsgesetz
18. Beschwerde vom 09.03.2026 gegen den Bescheid der Gemeinde Großwarasdorf, Zahl
1267000176-25 betreffend Vorschreibung eines Ergänzungsbeitrages nach
§ 7 Kanalabgabegesetz / Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Dr. Johann Kuzmich
19. Allfälliges

**Punkt 1 Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung der Finanzgebarung der
Gemeinde Großwarasdorf vom 29. Juni 2026**

Der Prüfungsausschuss hat am 29. Juni 2026 die Vermögensgebarung geprüft. Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Plaukovits Helmut Stefan, verliest die Niederschrift über die durchgeführte Prüfung. Diese Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 2 Ansuchen um Kauf des Grundstückes Nr. 4111/6, KG Großwarasdorf

Frau Katarina Zvonarich, wh. in 1100 Wien, Raaber-Bahn-Gasse 13/7, hat mit Schreiben vom 31.05.2026 einen Kaufantrag zum Erwerb des Grundstückes Nr. 4111/6 in Großwarasdorf gestellt.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Das Grundstück Nr. 4111/6, KG Großwarasdorf, im Ausmaß von 899,00 m² wird um einen Kaufpreis von EUR 28,00 / m² an Frau Katarina Zvonarich, wh. in 1100 Wien, Raaber-Bahn-Gasse 13/7, verkauft.

Dazu kommen noch:

Aufschließungskosten Strom:	EUR 3.457,20
Aufschließungskosten Wasser:	EUR 940,65

Der Bauplatz wird unter folgenden Bedingungen verkauft:

- a) Die Bauplatzwerberin muss in der Gemeinde Großwarasdorf ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- b) Mit dem Bau muss innerhalb einer Frist von drei Jahren begonnen werden, widrigenfalls

- der Bauplatz um jenen Preis, um den er gekauft wurde, unverzinst wieder an die Gemeinde zurückfällt.
- c) Sämtliche mit dem Grundverkehr im Zusammenhang stehenden Ausgaben hat die Käuferin zu tragen.
- d) Die Kosten der Strom- und Wasserversorgung hat die Bauplatzbesitzerin anteilmäßig zu tragen.

Punkt 3 Erkenntnis Landesverwaltungsgericht im Fall Bgld. Straßengesetz – Bericht

Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall berichtet über die Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 27.04.2026, die lautet wie folgt:

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland erkennt durch seinen Richter Mag. Leitner über die Beschwerde der Gemeinde Großwarasdorf, 7304 Großwarasdorf, Obere Hauptsstraße 18, vertreten durch die Brand Rechtsanwälte GmbH in Wien, vom 19.09.2025, gegen den Bescheid des Amtes der Bgld. Landesregierung – Stabsabteilung Verfassung und Recht, Hauptreferat Allgemeine Rechtsangelegenheiten vom 22.08.2025, Zl. 2024027.512-28/11, in einem Verfahren nach dem Burgenländischen Straßengesetz, zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.
- II. Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Mit Erkenntnis vom 27.04.2026 (zugestellt am 29.04.2026) hat das Landesverwaltungsgericht Burgenland in all jenen Verfahren, in welchen ein zurückweisender erstinstanzlicher Bescheid erlassen wurde, den erstinstanzlichen Bescheid aufgehoben.

Die Burgenländischen Landesregierung hat – soweit ersichtlich – gegen diese Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland binnen der sechswöchigen Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingebracht.

Unter Zugrundelegung dessen gestaltet sich der prozessuale Sachverhalt derart, dass in all jenen Verfahren, in welchen der erstinstanzliche Bescheid durch das Landesverwaltungsgericht behoben wurde, die Burgenländische Landesregierung ein neuerliches Verfahren durchführen muss.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Fischer Christopher, Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 4 Verpachtung des Grundstückes Nr. 4240/11, KG Kleinwarasdorf – Ansuchen um Verlängerung

Herr Dr. Patocka Johann, wh. in 7304 Kleinwarasdorf, Gethsemangasse 13, hat mit Schreiben vom 04. Mai 2026 um Verlängerung des Pachtvertrages für das Grundstück Nr. 4240/11 in der KG Kleinwarasdorf im Ausmaß von 1.231 m² angesucht.

Der Pachtvertrag endet am 30. November 2026.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehenden

P a c h t v e r t r a g

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großwarasdorf als Verpächterin einerseits und Herrn Dr. Johann PATOCKA wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Gethsemangasse 13, als Pächter andererseits wie folgt:

1.

Die politische Gemeinde Großwarasdorf – im Kurzen Verpächterin genannt – verpachtet an Dr. Johann PATOCKA – im kurzen Pächter genannt – und dieser pachtet das der Gemeinde Großwarasdorf gehörige Grundstück Nr. 4240/11, Ausmaß 1.231 m², im Ortsgebiet der Katastralgemeinde Kleinwarasdorf.

2.

Das Pachtverhältnis beginnt am 01. Dezember 2026 und wird auf die Dauer von zehn aufeinanderfolgenden Jahren abgeschlossen. Beide Vertragsteile haben das Recht, den Pachtvertrag 3 Monate vor dessen Ablauf aufzukündigen. Geschieht dies von keiner Seite, so gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert. In diesem Fall kann sodann das Pachtverhältnis von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres aufgekündigt werden.

3.

Der vereinbarte Pachtzins beträgt € **50,00** pro Jahr und ist während der Pachtzeit alljährlich bis 30. September auf ein von der Verpächterin bekannt zu gebendes Konto einzuzahlen.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Bestandszinses vereinbart.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 1986 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Für den Fall, dass die Wertsicherungsvereinbarung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht anwendbar sein sollte, vereinbaren die Vertragsteile, dass die Verpächterin berechtigt sein wird, nach ihrer Wahl ein Pachtpauschale in der Höhe, wie es bei Neuverpachtungen eines gleichwertigen Pachtobjektes ortsüblich ist, zu verlangen.

4.

Die Errichtung von Gebäuden und Bauwerken und sonstige das Grundstück verändernde Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin.

5.

Eine Weiterverpachtung ist untersagt.

6.

Die Verpächterin hat das Recht, den Vertrag jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, falls

- a) der Pächter mit im Vertrag festgehaltenen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als 14 Tage im Rückstand bleibt,
- b) der Pächter vom Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und
- c) der Pächter sonst seine Verpflichtung aus dem Vertrag gröblich verletzt.
- d) Der Pächter hat das Recht, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufzulösen.

7.

Sollte dieser Bauplatz innerhalb der Pachtdauer verkauft werden, ist innerhalb von drei Monaten das Pachtgrundstück zu räumen und der Pachtvertrag aufgelöst.

8.

Sämtliche Kosten und Gebühren, die mit der Errichtung dieses Pachtvertrages entstehen, trägt der Pächter.

Gemeinderat und Ortsvorsteher Vukovich Alfred MSc. ist befangen und verlässt den Sitzungssaal vor der Behandlung des TOP 5.

Punkt 5 Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke 4126 und 4280, KG Kleinwarasdorf – Ansuchen um Verlängerung

Die gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke 4126 und 4280, KG Kleinwarasdorf, sind an Herrn Alfred Vukovich MSc., wh. in 7304 Großwarasdorf, Kleinwarasdorfer Hauptstraße 27, verpachtet.

Der Pachtvertrag endet am 31. August 2026.

Herr Vukovich Alfred MSc. bittet höflich mit Schreiben vom 04. Mai 2026 um Verlängerung des Pachtvertrages für die beiden Grundstücke.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 15 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehenden

P a c h t v e r t r a g

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Großwarasdorf als Verpächterin einerseits und Herrn Alfred Vukovich MSc. wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Kleinwarasdorfer Hauptstraße 27, als Pächter andererseits wie folgt:

I.

Die politische Gemeinde Großwarasdorf – im Kurzen Verpächterin genannt – verpachtet an Herrn Alfred Vukovich MSc.– im kurzen Pächter genannt – und dieser pachtet folgende der Verpächterin gehörigen Grundstücke:

Grundstück Nr. 4126, Acker, Ausmaß 1,1706 ha, KG Kleinwarasdorf
Grundstück Nr. 4280, Acker, Ausmaß 1,4129 ha, KG Kleinwarasdorf

II.

Der Pachtvertrag beginnt am 01. September 2026, wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen und endet am 31. August 2036 durch Zeitablauf.

III.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 903,-- inkl. Mehrwertsteuer.
Der Pachtzins ist jährlich bis spätestens 01. Oktober zu entrichten.

IV.

Sollte der Pächter trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mit der Bezahlung des Pachtzinses säumig sein, so ist die Verpächterin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen.

V.

Der Pächter verpflichtet sich, die Grundstücke in gutem Kulturzustand zu erhalten.

VI.

Eine Weiterverpachtung der Grundstücke ist nur mit Zustimmung der Verpächterin gestattet.

VII.

Beide Vertragsparteien verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

VIII.

Alle mit der Errichtung dieses Pachtvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter.

Gemeinderat Vukovich Alfred MSc. nimmt wieder an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Punkt 6 Dartverein „DV Waras Village“; Nutzungsvereinbarung - Verlängerung

Die Nutzungsvereinbarung mit dem Dartverein „DV Waras Village“ muss verlängert werden.

Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall schlägt vor, die Nutzungsvereinbarung vorerst wieder um 1 Jahr zu verlängern.

Er berichtet, dass mit der Jugend Gespräche über einen Zubau am Sportplatz geführt werden.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Großwarasdorf unter Beitritt des

SC Kleinwarasdorf

Obmann: Mark Domnanovich

7304 Kleinwarasdorf, Nebersdorfer Gasse 14

und

Dartverein „DV WARAS VILLAGE“

7304 Kleinwarasdorf (Großwarasdorf)

im folgenden Nutzer genannt

1. Der SC Kleinwarasdorf ist Eigentümer des Bewegungsraumes am Sportplatz in Kleinwarasdorf. Die Größe dieses Raumes ist 75,19 m².
2. Der SC Kleinwarasdorf gewährt dem Nutzer den Bewegungsraum und die sanitären Anlagen bei den Kabinen zu nutzen.
3. Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2026 und wird auf die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Es endet am 30. Juni 2027.
4. Eine Nutzungsgebühr wird vom Anbieter nicht erhoben. Gas und Strom sind vom Dartverein „DV WARAS VILLAGE“ zu bezahlen.

5. Die Vereinbarung kann ohne schriftliches Einverständnis des Anbieters nicht auf Dritte übertragen werden.
6. Für etwaige Schäden an den Räumlichkeiten und dem Inventar, die in den Nutzungszeiten des Nutzers entstehen sollten, haftet der Nutzer.
7. An den Räumlichkeiten dürfen keine baulichen Veränderungen ohne Zustimmung des Eigentümers vorgenommen werden.
8. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten möglich.
9. Schriftform: Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung

Punkt 7 Verein „Složnost Kleinwarasdorf“, Nutzungsvereinbarung – Verlängerung

Die Nutzungsvereinbarung mit dem Verein „Složnost Kleinwarasdorf“ muss verlängert werden.

Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall schlägt vor, die Nutzungsvereinbarung wieder um 3 Jahre zu verlängern.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

Nutzungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Großwarasdorf (Ortsverwaltungsteil Kleinwarasdorf)
Obere Hauptstraße 18
7304 Großwarasdorf

und

Verein Složnost Kleinwarasdorf (Tamburizza und Chor)
7304 Kleinwarasdorf

im folgenden Nutzer genannt

1. Die Gemeinde Großwarasdorf ist Eigentümer der Räumlichkeiten Kleinwarasdorfer Hauptstraße 17 in 7304 Großwarasdorf, bestehend aus einem kleinen Raum (Wahllokal), und einem großen Veranstaltungssaal mit Sanitäreinrichtungen und Küche sowie dem Garten.
2. Die Gemeinde Großwarasdorf gewährt dem Nutzer alle Räumlichkeiten und der Gartenfläche zu nutzen.

3. Die Räumlichkeiten dürfen nicht zu Wohnzwecken verwendet werden und stehen dem Nutzer nur in den Zeiträumen zur Verfügung, wenn diese nicht von anderen Vereinen oder der politischen Gemeinde Großwarasdorf benötigt oder durch Vermietungen durch die Gemeinde Großwarasdorf benutzt werden.
4. Die Vereinbarung beginnt am 01. Juli 2026 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Es endet am 30. Juni 2029.
5. Eine Nutzungsgebühr wird vom Anbieter nicht erhoben. Für Gas, Strom, Wasser ist ein jährlicher Kostenersatz in Höhe von € 150,-- der Gemeinde zu entrichten.
6. Die Vereinbarung kann ohne schriftliches Einverständnis des Anbieters nicht auf Dritte übertragen werden.
7. Für etwaige Schäden an den Räumlichkeiten und dem Inventar, die in den Nutzungszeiten des Nutzers entstehen sollten, haftet der Nutzer.
8. Die Räumlichkeiten und die Einfahrt sind sauber zu halten. Sollten die Räumlichkeiten von anderen Parteien genutzt werden, ist dieses dem Nutzer mindestens eine Woche davor bekannt zu geben. Der Nutzer hat die Verpflichtung die Räumlichkeiten sauber und geordnet zu übergeben.
9. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten möglich.
10. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.
11. Schriftform: Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.

Punkt 8 Gemeindeamt Großwarasdorf – Dienstrechtliche Angelegenheiten

**Da in diesem Tagesordnungspunkt über Personalangelegenheiten beraten und beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit gemäß § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgeschlossen.
Über die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes wird gemäß § 45 Abs. 8 der Gemeindeordnung eine gesonderte Niederschrift geführt.**

Punkt 9 Kindergarten Großwarasdorf – Dienstrechtliche Angelegenheiten

**Da in diesem Tagesordnungspunkt über Personalangelegenheiten beraten und beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit gemäß § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgeschlossen.
Über die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes wird gemäß § 45 Abs. 8 der Gemeindeordnung eine gesonderte Niederschrift geführt.**

Punkt 10 Ansuchen um Vermietung der Wohnung, Großwarasdorf – Kirchenberg 11

Herr Blaga Mihai-Alexandru, wh. in 7304 Großwarasdorf, Kirchenberg 4, hat mit Schreiben vom 13.05.2026 um Vermietung der Wohnung in Großwarasdorf, Kirchenberg 11, angesucht.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte uzwVizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehenden

M i e t v e r t r a g

geschlossen zwischen der Gemeinde Großwarasdorf als Vermieterin einerseits und Herrn Mihai-Alexandru Blaga, wohnhaft in 7304 Großwarasdorf, Kirchenberg 11, als Mieter andererseits wie folgt:

1.

Die Gemeinde Großwarasdorf im Folgenden kurz Vermieterin genannt, vermietet und Herr Mihai-Alexandru Blaga, im Folgenden kurz Mieter genannt, mietet die der Gemeinde Großwarasdorf gehörige ehemalige Gendarmerieunterkunft in Großwarasdorf, Kirchenberg 11, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, 3 Vorräumen, Bad und WC mit einer Nutzfläche von 67,60 m².

2.

Das Mietverhältnis beginnt am 01. Juli 2026 und wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es endet am 30. Juni 2031.

3.

Der Mietzins beträgt monatlich € 4,03 + 10% MWST. = € 4,43 pro m², das sind € 299,67 und ist bis zum 10. eines jeden Monats im Vorhinein an die Gemeinde zu entrichten.

4.

Der Mieter verpflichtet sich, die auf das genannte Bestandsobjekt entfallenden Betriebskosten uzv. Wassergebühren, Kosten für die Rauchfangkehrung, Kanalbenützungsgebühren, Müllabfuhrgebühren, Stromkosten, Unratsabfuhr, Schädlingsbekämpfung und Kosten der Heizung ohne Anrechnung auf den Bestandszins zu bezahlen. Sofernne allfällige Vorschriften über solche Beträge der Vermieterin zugehen sollten, verpflichtet sich der Mieter die Bezahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vorzunehmen.

5.

Bei der Vertragsunterzeichnung hat der Mieter eine Kautions in Höhe von 6 Monatsmieten, das sind € 1.798,02, zu übergeben. Diese geht in das vorläufige Eigentum der Vermieterin über und wird dem Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder ausgefolgt. Eine Verzinsung findet nicht statt. Die Vermieterin ist berechtigt, aus dieser Kautions alle Forderungen aus dem Mietverhältnis abzudecken, ohne dass damit die Verpflichtung des Mieters getilgt ist. Diese bleibt vielmehr verpflichtet, die Kautions unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

6.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Bestandszinses vereinbart.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Für den Fall, dass die Wertsicherungsvereinbarung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht anwendbar sein sollte, vereinbaren die Vertragsteile, dass die Vermieterin berechtigt sein wird, nach ihrer Wahl ein Mietpauschale in der Höhe, wie es bei Neuvermietungen eines gleichwertigen Mietobjektes ortsüblich ist, zu verlangen.

7.

Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Mietrechte an dritte Personen zu übertragen oder unter zu vermieten.

8.

Dem Mieter ist es gestattet, insoweit Investitionen und Adaptierungen vorzunehmen, als dies die Innengestaltung der Bestandsräume betrifft und keiner Zustimmung der Baubehörde bedarf. Jede andere Art von baulichen Veränderungen bedarf der Zustimmung der Vermieterin.

9.

Für den Fall des Außerkrafttretens oder der Abänderung der Vorschriften über den Mietzins oder MRG insgesamt, wird ein ortsüblicher Mietzins vereinbart.

10.

Die Vermieterin hat das Recht, den Vertrag jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, falls

- a) der Mieter mit im Vertrag festgehaltenen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als 14 Tage im Rückstand bleibt,
- b) der Mieter vom Bestandsobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und
- c) der Mieter sonst seine Verpflichtung aus dem Vertrag gröblich verletzt.
- d) Der Mieter hat das Recht, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufzulösen.

11.

Im Falle, dass der Mieter bei aus welchem Rechtsgrund immer eingetretener Räumungsverpflichtung der termingerechten Räumung nicht nachkommen sollte, verpflichtet er sich, der Vermieterin anstelle des vereinbarten Bestandszinses eine monatlich im Nachhinein fällige Benützungsgebühr in jener Höhe zu leisten, welche die Vermieterin in die Lage versetzt, sich oder in Aussicht genommene Dritte kurzfristig anderweitig, insbesondere in gewerblichen Beherbergungsbetrieben, wohn zu versorgen, mindestens jedoch in der Höhe des zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung entrichteten Bestandszinses.

12.

Der Mieter verpflichtet sich, den Bestandsgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln. Er erklärt aus zeitweiligen Störungen und Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an

den Gas-, Strom- und Kanalisationsleitungen, aus Mängeln einer allfällig vorhandenen Waschküche und dergleichen keine Rechtsfolgen abzuleiten. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sofort zu ersetzen und alle Beschädigungen auf Kosten der Bestandnehmer gleich zu beseitigen.

13.

Neben dem Vertrag bestehen keine mündlichen Abreden. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

14.

Alle Kosten und Gebühren, die mit der Errichtung des Mietvertrages auflaufen, tragen der Mieter und die Vermieterin je zur Hälfte.

15.

Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile ausdrücklich die Zuständigkeit des für Großwarasdorf sachlich kompetenten Gerichtes.

Punkt 11 Dorfmuseum Ignac Horvath Haus; Vergabe von Arbeiten

Die Arbeiten beim Ignac Horvath Haus schreiten voran. Die Elektroarbeiten beim Ignac Horvath Haus müssen vergeben werden.

Bei 3 Firmen wurden Angebote eingeholt.

Elektro Maschler, 7373 Piringsdorf, Rabnitzstraße 120, - Angebotssumme von EUR 35.659,97
 Funktechnik Klein, 7435 Günseck, Am Walde 101, – Angebotssumme von EUR 36.143,84
 Elektro Romwalter, 7331 Weppersdorf, Gewerbepark 9, – Angebotssumme von EUR 40.632,00

Nachstehend ein Kostenvergleich zwischen den ersten 2 Anbietern:

	Maschler	Funktechnik
Verteiler	3.890,30	5.396,77
Hauptzuleitung	799,90	781,20
E-Installation	12.947,75	17.378,50
Kabelkanäle	3.242,22	2.083,81
Beleuchtung	8.518,76	3.006,96
Beleuchtung Zubau		5.063,89
CAD-Planung	1.032,00	3.062,00
Regie	830,00	
Bewegungsmelder		
	31.260,93	36.773,13
-20%	-	6.674,63
Kupferzuschlag		21,37
	31.260,93	30.119,87
3% Nachlass	- 937,83	
Netto	30.323,10	30.119,87
20% MwSt	6.064,62	6.023,97
Brutto	36.387,72	36.143,84
2% Skonto	- 727,75	
	35.659,97	36.143,84

101,4%

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin):

Die Elektroinstallationsarbeiten werden an die Firma Elektro Maschler, 7373 Piringsdorf, Rabnitzstraße 120, zu einer Angebotssumme von EUR 35.659,97 brutto vergeben.

Punkt 12 Ignac Horvath Haus: Kooperationsvertrag mit HKD - Beschluss

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

Vereinbarung über Nutzungs- und Mitgestaltungsrechte für das Ignaz Horvath-Haus in Kleinwarasdorf

1. Vertragsparteien

Betreiber

Gemeinde Großwarasdorf
(Kurzform Gemeinde)
Obere Hauptstraße 18
7304 Großwarasdorf

Projektpartner:

Kroatischer Kulturverein im Burgenland - Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću
(Kurzform HKD)

Dr. Lorenz Karall-Straße 23
7000 Eisenstadt
und

HEREDITAS SATRAN CROATICA - Hrvatsko jerbinstvo Satran - Kroatisches Erbe Satran
SATRAN (kurzform SATRAN)

Dr. Lorenz Karall-Straße 23
7000 Eisenstadt

2. Vertragsgegenstand

Die Gemeinde besitzt und betreibt das Dorfmuseum inklusive dem angeschlossenen Veranstaltungssaal, die Parkplätze, den Hof und den Garten im Ignaz Horvath-Haus, Kleinwarasdorfer Hauptstraße 59 in 7304 Kleinwarasdorf und stellt die kompletten Räumlichkeiten (inkl. Küche, Sanitäreinrichtungen) und sonstige Flächen zur Nutzung zur Verfügung. Dem Projektpartner werden Mitgestaltungsrechte bei der Ausgestaltung und inhaltlichen Ausrichtung des Dorfmuseums zugesprochen. Die Projektpartner haben sich finanziell an der Errichtung bzw. Ausstattung und ideell an der Museumsgestaltung beteiligt.

3. Zweck der Nutzung durch die Projektpartner

- Sitzungen
- Veranstaltungen (Vorträge, Workshops, kulturelle Aktivitäten und ähnliches)
- Vereins- und Projektarbeit (mit einem Tisch und einem versperrenbaren Schrank im eigens zugewiesenen Bereich), eine WLAN-Verbindung ist seitens der Gemeinde sicherzustellen. Die Nutzung hat im Einklang mit dem öffentlichen Auftrag des Dorfmuseums zu erfolgen.

4. Nutzungs- und Mitgestaltungsrecht der Projektpartner

Die Projektpartner sind berechtigt, die Räume und die sonstigen Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde zu nutzen, wobei der Büroplatz jederzeit verfügbar ist

- Termine können von den Projektpartnern grundsätzlich frei vorgeschlagen und in Abstimmung mit der Gemeinde fixiert werden. Es ist zumindest ein Termin pro Monat entsprechend dem Vorschlag der Projektpartner zu akzeptieren.
- Die Gemeinde koordiniert die Gesamtbelegung der Räume.
- Bei Terminkollisionen wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt.
- Das Museum ist in Abstimmung mit den Projektpartnern inhaltlich zu gestalten und zumindest zweisprachig (kroatisch und deutsch) zu führen. Den Projektpartnern wird ein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung des Museumsbereiches (Räume und Außenbereich), bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Dokumentation eingeräumt. Diese ist gerechtfertigt, da Ignaz Horvath Vorsitzender des HKD war und der HKD die historischen Fakten und Umstände besonders gut beurteilen kann.
- Der Zugang ist den Projektpartnern jederzeit zu ermöglichen.

Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

5. Zugang und Schlüsselregelung

- Die Gemeinde stellt beiden Projektpartnern die erforderlichen Zugangsmittel (z. B. Schlüssel) im benötigten Ausmaß zur Verfügung.
- Die Projektpartner sind für die sichere Verwahrung der Zugangsmittel verantwortlich.

Bei Verlust haften die Projektpartner für daraus entstehende Kosten (insbesondere Austausch von Schließanlagen) und haben diese der Gemeinde zu ersetzen.

6. Betriebskosten

Aufgrund des getätigten Investitionszuschusses fallen keine weiteren Betriebskosten für die Projektpartner an.

Muss jedoch für die Veranstaltung der Veranstaltungssaal extra beheizt werden, fällt ein Betrag von 50 EUR (Oktober – März) ab der 4. Veranstaltung an.

Als Pauschale für die Reinigung des Veranstaltungssaales nach öffentlichen Veranstaltungen der Projektpartner wird ein Betrag von 50 EUR festgelegt.

7. Pflichten der Projektpartner

Beide Projektpartner verpflichtet sich:

- den Raum und das Inventar pfleglich zu behandeln
- die geltende Hausordnung einzuhalten
- nach der Nutzung ordnungsgemäß zu hinterlassen
- für verursachte Schäden aufzukommen
- alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften bei Veranstaltungen einzuhalten

8. Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich:

- die Räume in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten
- die gesamte Wartung und Instandhaltung der Räume und Außenanlagen sowie der technischen Ausstattung zu übernehmen
- die Nutzung im vereinbarten Umfang zu ermöglichen
- die Projektpartner (Namen und Logo) am Haus, in den öffentlichen Auftritten (Internet, Social Media, ...) und Publikationen zum Ignaz Horvath-Haus als Projektpartner zu erwähnen

9. Versicherung

Der Raum sowie dessen Betrieb sind über die Gemeinde versichert.

Eine darüberhinausgehende Versicherung für einzelne Veranstaltungen (z. B. Veranstalterhaftpflicht) obliegt – sofern erforderlich – den Projektpartnern.

10. Finanzierung und Gegenleistung

Die Projektpartner leisten gemeinsam einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss in Höhe von EUR 55.000,00.

Als Nachweis der Investitionen werden entsprechende Rechnungen der Gemeinde Großwarasdorf für Infrastruktur, Innenausstattung, Museumseinrichtung bzw. Elektro-/IT-Installation in Höhe des festgelegten Wertes zur Verfügung gestellt. Die Projektpartner werden nach Prüfung der Rechnungen auf Umsetzung und Korrektheit den Investitionszuschuss zügig an die Gemeinde Großwarasdorf leisten.

Diese Beteiligung begründet die vereinbarten Nutzungsrechte, jedoch kein Eigentumsrecht am Gebäude oder Raum.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Eine Referenznutzung des Projekts durch den Projektpartner ist erlaubt und ausdrücklich erwünscht.

12. Haftung

- Jede Partei haftet für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht.
- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände des Projektpartners.

13. Laufzeit und Kündigung

- Beginn: Ab Inbetriebnahme, spätestens mit 1.1.2027
- Laufzeit: 50 Jahre

Eine Kündigung seitens der Gemeinde und der Projektpartner ist nur als außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich. In Falle einer Kündigung ist der Investitionszuschuss anteilig (zeitlich: 55.000 x Restjahre / 50) an die Projektpartner innerhalb von 3 Monaten zurückzuzahlen.

Die Vertragsparteien vereinbaren die Ersichtlichmachung dieses Vertrages im Grundbuch und werden die hierzu notwendigen Urkunden unterfertigen. Die Kosten für diese Eintragung tragen die Nutzungsberechtigten.

14. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

15. Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.
- Es gilt österreichisches Recht
- Gerichtsstand: Oberpullendorf

Punkt 13 Standesamtsverband Mittelburgenland/Oberpullendorf – Bericht zum Austrittsansuchen

In der Sitzung des Standesamtsverbandes Mittelburgenland/Oberpullendorf am 07.04.2026 wurde unter Anderem nachstehendes beraten und beschlossen:

ÄNDERUNG DER SATZUNG § 9 DES STANDESAMTS- UND STAATSBÜRGERSCHAFTS- VERBANDES MITTELBURGENLAND/OBERPULLENDORF

Der Obmann Bgm. Johann Heisz bringt am 24.04.2026 zu Protokoll:

Dieser TOP wurde diskutiert aber es gab keine einhellige Meinung und somit wurde auch nicht abgestimmt. Themenschwerpunkte dieser Arbeitsgruppe sind noch offen. Etwaige Rückfragen an mich, den Obmann.

Der Obmann bestimmt folgende Mitglieder für die Arbeitsgruppe: Bgm. Manfred Degendorfer, Bgm. Horst Egresich, Bgm. Mag (FH) Martin Karall, Bgm. Johann Heisz, AL Jochen Krug, AL Elisabeth Ackerler und AL Christian Stibi

ANSUCHEN AUSTRITTS-GEMEINDE GROSSWARASDORF

Mit 15.03.2026 wurde dem Verbandsobmann ein Schreiben der Gemeinde Großwarasdorf, Bgm. Mag. (FH) Martin Karall zugestellt, in dem informiert wird, dass die Gemeinde Großwarasdorf/Gemeinderat einen Antrag auf Austritt aus dem Standesamtsverband stellen wird, sollte es in absehbarer Zeit keine wesentlichen Einsparungen bzw. Kostenreduktion geben.

Der Obmann stellt den Antrag: Soll die Gemeinde Großwarasdorf vom Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Mittelburgenland/Oberpullendorf austreten?

Stimmberechtigt waren: 21 der 22 anwesenden Bürgermeister

Ja-Stimmen: 4 (Landauer, Kacsits, Müllner, Petschowitsch)

Nein-Stimmen: 17

Enthaltung: 1

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 14 LKW-Fahrverbot B62/L229, Petition

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin)

P E T I T I O N

zur Kontrolle der Einhaltung des LKW-Fahrverbots

Im Jahr 2019 wurde ein LKW-Fahrverbot für LKWs mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t im Zuge der B62 „Deutschkreutzer Straße“ ausgenommen Ziel- und Quellverkehr Bezirk Oberpullendorf und Kreis Sopron verordnet.

Die Kontrolle der Einhaltung des LKW-Fahrverbotes seitens der Exekutive wird zunehmend weniger und seit geraumer Zeit sind immer mehr LKWs, die nicht in die Ausnahmeregelung fallen, wahrnehmbar. Dadurch entsteht eine massive Belastung für die betroffenen Anrainer entlang der B62, aber auch der L229.

Die Gemeinde Großwarasdorf, vertreten durch Bürgermeister Mag. (FH) Martin Karall und Vizebürgermeister Helmut Orisich sowie den-Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, ersucht das Bezirkspolizeikommando Oberpullendorf, die Landespolizeidirektion Burgenland sowie den zuständigen Landesrat Mag. Heinrich Dorner entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung des LKW-Fahrverbotes einzuleiten.

Mag. (FH) Martin Karall
Bürgermeister

Helmut Orisich
Vizebürgermeister

Projektbeschreibung

WiKli – Wissen verbindet Klima & Gesundheit

Der Klimawandel wirkt sich zunehmend auf die Gesundheit der Bevölkerung aus. Hitzebelastung, Extremwetterereignisse, psychische Belastungen sowie Veränderungen der Lebensbedingungen betreffen Gemeinden bereits heute spürbar. Gleichzeitig kommt Gemeinden eine zentrale Rolle zu, wenn es darum geht, Bewusstsein bei der Bevölkerung zu schaffen, Wissen weiterzugeben und gesundheitsförderliche Maßnahmen vor Ort zu stärken.

Das LEADER-Projekt „**WiKli – Wissen verbindet Klima & Gesundheit**“ der Hochschule Burgenland verfolgt das Ziel, Gemeinden im Mittelburgenland dabei zu unterstützen, die Themen Klima und Gesundheit nachhaltig auf kommunaler Ebene zu verankern.

Kostenlose Ausbildung zu Klima-Gesundheitsbotschafter*innen

Im Mittelpunkt des Projekts steht die kostenlose Ausbildung von engagierten Personen sowie relevanten Akteur*innen und Stakeholdern aus den Gemeinden zu sogenannten **Klima-Gesundheitsbotschafter*innen**. Diese erhalten praxisnahes Wissen zu den Zusammenhängen von Klima und Gesundheit sowie zu gesundheitsförderlichen und klimafreundlichen Handlungsmöglichkeiten im Alltag. Die Anmeldung sowie die aktive Ansprache und Gewinnung geeigneter Teilnehmer*innen erfolgt gemeinsam durch die jeweilige Gemeinde und der Hochschule Burgenland. Die Ausbildung erfolgt in Form eines modularen Schulungsprogramms mit Online- und Präsenzformaten und wird durch Expert*innen aus den Bereichen Klima, Public Health und Gesundheitsförderung begleitet.

Aufbau der Ausbildung

Grundlagenmodule (online)

Die Grundausbildung umfasst **3 Online-Module zu je ca. 4 Stunden**.

Beispielhafte Inhalte der Grundlagenmodule:

- Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit (z. B. Hitze, Extremwetter, psychische Belastungen)
- Hitzeschutz und Klimawandelanpassung auf kommunaler Ebene
- Klimafreundliche Lebensweisen und deren gesundheitliche Vorteile (Co-Benefits)
- Möglichkeiten zur Sensibilisierung und Wissensweitergabe in der Bevölkerung
- Gesundheitsförderliche und klimafreundliche Maßnahmen im Alltag und in der Gemeinde

Die Module kombinieren fachlichen Input, Austausch sowie praxisnahe Beispiele für Gemeinden.

Vertiefungsmodule (online)

Aufbauend auf der Grundausbildung werden zusätzlich **2–4 frei wählbare Online-Vertiefungsmodule** im **Umfang** von jeweils **ca. 4 Stunden** angeboten. Die Inhalte dieser Module orientieren sich an den spezifischen Bedarfen, Interessen und Herausforderungen der teilnehmenden Gemeinden und werden gemeinsam mit diesen entwickelt.

Mögliche Themen:

- Psychische Gesundheit und Umgang mit klimabedingten Belastungen
- Bewegung, Radfahren und klimafreundliche Mobilität im Alltag
- Schutz vor Hitze und gesundes Verhalten an heißen Tagen
- usw.

Abschluss: Health Climate Lab (Präsenz)

Den Abschluss bildet ein gemeinsames **Health Climate Lab in Präsenz** (ca. 5 h).

Dieses Format dient:

- dem Austausch zwischen den Gemeinden,
- der Vernetzung der Klima-Gesundheitsbotschafter*innen,
- der gemeinsamen Entwicklung möglicher Maßnahmen und Ideen für die jeweilige Gemeinde sowie
- der Reflexion und Weiterentwicklung gesundheits- und klimabezogener Aktivitäten auf kommunaler Ebene.

Nutzen für die Gemeinden

Die ausgebildeten Klima-Gesundheitsbotschafter*innen fungieren anschließend als Multiplikator*innen in ihren Gemeinden und tragen das erworbene Wissen aktiv weiter. Gemeinsam mit weiteren Akteur*innen vor Ort sollen Ideen, Handlungsmöglichkeiten und mögliche Maßnahmen für eine gesundheits- und klimabewusste Gemeindeentwicklung erarbeitet werden.

Gemeinden profitieren insbesondere durch:

- kostenlosen Kompetenzaufbau für engagierte Personen aus der Gemeinde,
- Unterstützung bei klima- und gesundheitsbezogenen Fragestellungen,
- Austausch und Vernetzung mit anderen Gemeinden,
- Entwicklung praxisnaher Ideen und Maßnahmen auf Gemeindeebene sowie
- nachhaltige Verankerung von Wissen und Gesundheitskompetenz in der Region.

Das Projekt steht allen Gemeinden des Mittelburgenlands offen. Die Projektdauer erstreckt sich von Oktober 2026 bis Dezember 2028.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin)

Das Projekt wird von der Gemeinde Großwarasdorf nicht unterstützt.

Punkt 16 Verlängerung der Gemeindehaftung für Fernwärme Nebersdorf

Die Fernwärmegenossenschaft Nebersdorf/Termocentrala Šuševo hat zur Ausfinanzierung des Projekts „Nahwärmeversorgung Nebersdorf/ Termocentrala Šuševo“ einen Kredit in Höhe von EUR 607.904,00 aufgenommen.

Die Gemeinde Großwarasdorf hat in der Sitzung am 08. September 2023 die Haftungsübernahme für den Kredit in Höhe von EUR 607.904,00 beschlossen.

In der Zwischenzeit musste die Fernwärmegenossenschaft Nebersdorf den Kreditrahmen um EUR 110.000,- erhöhen.

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat einstimmig (alle 16 anwesenden Gemeinderäte usw. Vizebürgermeister Orisich Helmut, Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Mörk Manfred, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin)

Die Haftungsübernahme für die Erhöhung wird befürwortet.

Punkt 17 Grundstück Nr. 796 KG Kleinwarasdorf, Mag. Koth Daria – Vereinbarung Privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz

Über Antrag des Bürgermeisters Mag. (FH) Karall Martin beschließt der Gemeinderat mit Stimmen von 14 anwesenden Gemeinderäten usw. Linzer Hans, Plaukovits Helmut Stefan, Fischer Roland, Lemperg Wilhelm, Fleischhacker Johannes, Vukovich Alfred MSc., Mag^a. Schmidt-Karall Mirjam, Berlakovich Daniel BSc., Karall Barbara, Brezlanovits Andreas, Babits Michael, Derdak Franz, Gollubich Rudolf und Bürgermeister Mag. (FH) Karall Martin) nachstehende

VEREINBARUNG

Privatwirtschaftliche Maßnahmen gemäß § 24 Abs 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (Bgl. RPG 2019)

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Großwarasdorf,
Obere Hauptstraße 18
7304 Großwarasdorf

(im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt)

und

Mag. Koth Daria
29.03.1955
Ernst-Bergmann-Gasse 12
1140 Wien

(im Folgenden kurz „**Grundeigentümer**“ genannt)

(im Folgenden gemeinsam kurz „**Vertragsparteien**“ genannt)

PRÄAMBEL

Nach den Bestimmungen des Burgenländischen Raumplanungsgesetz 2019 (Bgl. RPG), LGBI. Nr. 49/2019 idgF hat die örtliche Raumplanung den sparsamen Umgang mit Bauland als besonders wichtiges Planungsziel zu berücksichtigen.

Bereits gewidmetes Bauland ist zu nutzen, wobei die Gemeinden zu dessen Mobilisierung in der örtlichen Raumplanung Maßnahmen, dies tunlichst zu leistbaren Preisen im Sinne des § 24b Bgl. RPG, zu treffen haben.

Die Neuwidmung von Bauland ist nur in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen zur Mobilisierung, wie etwa eine Befristung von Baulandwidmungen nach § 24 Abs 3 Bgl. RPG oder privatwirtschaftliche Maßnahmen nach § 24 Abs 4 Bgl. RPG, zulässig.

Nach § 24 Abs 4 Bgl. RPG können Gemeinden zur Deckung des örtlichen Baubedarfes

- Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde oder von ihr namhaft gemachten Interessenten (Z1), oder
- Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern, in denen sich die Grundeigentümer verpflichten, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen (Z2)

schließen.

Die gegenständliche Vereinbarung stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme iSd § 24 Abs 4 Z 1 und 2 Bgl. RPG dar.

Auf dieser Grundlage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, wird die nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Die Grundstückseigentümer, ist gemäß beiliegendem – als Beilage./1 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden - Grundbuchauszug grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 2036, KG 33019 Kleinwarasdorf bestehend aus dem Grundstück Nr. 796

Die Grundeigentümerin erklärt, dass der beiliegende Grundbuchauszug (Beilage./1) zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung nach wie vor aktuell ist.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist das im beiliegenden – und als Beilage./2 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden - *Katasterplan* dargestellte/n Grundstück Nr. 796 / *die Teilfläche des Grundstücks Nr. 796*), im unverbürgten Ausmaß von ca. **3380 m²** (im Folgenden kurz „**Vertragsgegenstand**“ genannt).

Der Vertragsgegenstand ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Bauland der Kategorie *BD-Bauland-Dorfgebiet* ausgewiesen.

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass die Baulandwidmung nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist. Die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diese Vereinbarung in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

§ 2 VERWENDUNGSVEREINBARUNG (BEBAUUNGSFRIST) / BEBAUUNGSPFLICHT

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde unwiderruflich, innerhalb von drei Jahren ab Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung das gegenständliche Grundstück entweder

- a) selbst widmungsgemäß zu bebauen, oder
- b) über eine Weitergabe im Familienverband für eine Bebauung zu sorgen, oder
- c) an Dritte zwecks Bebauung zu veräußern, oder
- d) einem Dritten am Vertragsobjekt ein Baurecht oder das Recht zur Errichtung eines Superädifikats (Bauen auf fremdem Grund) einzuräumen.

Eine widmungsgemäße Bebauung des Vertragsgegenstandes liegt vor, wenn binnen drei Jahren ab Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen wird. Als Beginn der Bautätigkeit ist die Erwirkung einer rechtskräftigen Baubewilligung samt Beginn der Bautätigkeiten, wie beispielsweise der Aushub eines Kellers oder das Legen der Grund-/Bodenplatte zu verstehen.

Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt. Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen des § 5 verwiesen.

§ 3 SICHERUNGSMITTEL, OPTIONSRECHT (BENENNUNGSRECHT) DER GEMEINDE

Für den Fall, dass die Grundstückseigentümerin in ihrer Verpflichtung zur Bebauung im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung nicht fristgerecht entspricht, verpflichtet sich die Grundeigentümerin oder Erwerber unmittelbar nach Ablauf der dreijährigen Bebauungsfrist gemäß § 2 dieser Vereinbarung das noch unbebaute Baugrundstück bzw. den Vertragsgegenstand der Gemeinde oder einem von ihr namhaft zu machenden Dritten zum Kauf anzubieten. Der Kaufpreis für den lastenfreien Vertragsgegenstand richtet sich nach dem in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 24b Abs 5 Bgld. RPG für die Gemeinde festgelegten maximalen Quadratmeterpreis und beläuft sich daher auf EUR 16,30 pro m².

In diesem Sinne räumt die Grundeigentümerin der Gemeinde nun ein unwiderrufliches Optionsrecht ein, den Vertragsgegenstand oder die noch unbebauten Teile des Vertragsgegenstandes zum vereinbarten Kaufpreis zu kaufen oder zum Verkauf (dritte) Kaufinteressenten namhaft zu machen (Benennungsrecht).

Die Gemeinde verpflichtet sich, von diesem Optionsrecht nur im Falle der Verletzung der Vertragspflicht gemäß § 2 (Bebauungspflicht) Gebrauch zu machen.

Das Optionsrecht bzw. Benennungsrecht ist von der Gemeinde innerhalb einer Frist von zehn Jahren ab dem Tag des Feststehens einer Vertragsverletzung gemäß § 2 mit eingeschriebenem Brief der Gemeinde an die Grundeigentümer geltend zu machen.

Die Gemeinde erklärt, dass sie mit der Einräumung des gegenständlichen Benennungsrechts keinerlei wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgt. Vielmehr dient dieses Benennungsrecht einzig und allein dazu, um sicherzustellen, dass nach Unterlassung der Bebauung des Vertragsgegenstands durch die Grundstückseigentümerin, der von der Gemeinde benannte Dritte den Vertragsgegenstand zeitnah widmungskonform bebaut.

Die Benennung des Dritten bzw. die Weitergabe des Optionsrechts erfolgt sohin unentgeltlich, sodass im gegenständlichen Fall die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z 9 Grunderwerbsteuergesetz (Zuwendungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften) zur Anwendung gelangt; mit der Rechtsfolge, dass nach der derzeitigen Rechtslage keine Grunderwerbsteuer anfällt.

Für den Fall der Ausübung des Optionsrechtes bzw. Benennungsrechtes ist unverzüglich auf Kosten des Optionsberechtigten/namhaft gemachten Kaufinteressenten ein Kaufvertrag durch einen von diesem schriftlich namhaft zu machenden Vertragserrichter zu erstellen.

Eine allfällige Veräußerung erfolgt – sofern in dieser Vereinbarung nicht anders vereinbart - frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten wie z.B. Grundlasten, Bestandrechten, Baurechten oder sonstigen Rechten Dritter, frei von Sondermüll und dgl., insbesondere von Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes. Allfällige mitzuübernehmende Grunddienstbarkeiten (Servituten) sind im Rahmen der Preisbildung zu berücksichtigen. Hinsichtlich nicht den Vertragsgegenstand betreffende Grunddienstbarkeiten (Servituten) verpflichtet/n sich der/die Grundeigentümer/in im Veräußerungsfall zur Lastenfreistellung und jederzeitigen Fertigung einer diesbezüglichen grundbuchsfähigen Urkunde zur Lastenfreistellung.

Solange die Gemeinde oder ein von ihr namhaft gemachter Dritter das Kaufanbot hinsichtlich einer bestimmten, unter § 1 angeführten Grundstücksfläche noch nicht angenommen hat, besteht seitens der Grundeigentümerin das Recht, die angebotsgegenständliche Grundstücksfläche selbständig und ohne Preisfestlegung zu verkaufen bzw. zu veräußern. In diesem Fall hat jedoch der Grundeigentümer für die Einhaltung der nachstehend in § 4 normierten Verpflichtungen durch den Erwerber Sorge zu tragen.

§ 4 RECHTSNACHFOLGE UND ÜBERBINDUNGSVERPFLICHTUNG, VORKAUFSRECHT DER GEMEINDE

Sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten sowohl für die derzeitige Grundstückseigentümerin im Eigentum des vereinbarungsgegenständlichen Grundstücks Nr.796 EZ 2036 KG als auch für allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum jener Grundparzelle.

Die Grundstückseigentümerin verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Bebauungspflicht gemäß § 2 sowie die Verpflichtung zur Veräußerung an die Gemeinde oder einen von dieser namhaft gemachten Dritten bei Verstoß gegen die Bebauungspflicht, im Falle einer Veräußerung (davon umfasst sind alle Veräußerungsarten, entgeltlich oder unentgeltlich) auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden.

In den Fällen des § 2 lit b) – d) sind in die Bebauungsfrist für die Rechtsnachfolger die Zeiten der Grundstückseigentümerin und allfälliger weiterer Rechtsvorgänger miteinzubeziehen. Die Bebauungsfrist beginnt somit nicht neu zu laufen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann die Bebauungsfrist

von der Gemeinde auf verlängert werden. Hierfür bedarf es jedoch einer entsprechenden schriftlichen Zusatzvereinbarung mit der Gemeinde.

Als Rechtsnachfolger im Sinne dieser Bestimmung gelten auch „außerbücherliche Eigentümer“ sowie natürliche oder juristische Personen, denen hinsichtlich des vereinbarungsgegenständlichen Grundstücks ein Baurecht oder ein Recht auf Errichtung eines Superädifikats (einschließlich Bestandsrechte) eingeräumt wurde.

Die Grundstückseigentümerin verpflichtet sich, zur Hintanhaltung einer Verletzung der in diesem Vertragspunkt geregelten Verpflichtung (Überbindungsverpflichtung) sowie der in § 2 b) - d) dieser Vereinbarung normierten Bebauungspflicht, der Gemeinde unwiderruflich ein uneingeschränktes Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten (sohin insbesondere auch für den Fall einer Eigentumsübertragung im Wege einer Schenkung, eines Tausch oder einer Sacheinlage in eine Gesellschaft gegen Gewährung von Anteilsrechten) hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Grundstücks Nr. 796 KG 33019 gemäß §§ 1072ff ABGB einzuräumen.

Die Grundeigentümerin erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde im Grundbuch eingetragen werden kann.

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Vereinbarung – auch nur über einseitiges Ansuchen – ob der Liegenschaft EZ 2036 KG 33019 das Vorkaufsrecht gemäß § 1072 ABGB gemäß § 4 dieser Vereinbarung zugunsten der Gemeinde einverleibt werden kann.

Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines Baugrundstückes die jeweiligen Käufer zur Einräumung eines Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigen Veräußerung ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den/die Käufer/in der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzulegen.

Sofern die Gemeinde das ihr gemäß § 3 eingeräumte Optionsrecht nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren entweder selbst ausübt oder durch einen von ihr namhaft gemachten Dritten ausüben lässt, gilt diese Vereinbarung als aufgelöst und hat die Gemeinde dem/der Grundeigentümer/in eine grundbuchsfähige Löschungserklärung hinsichtlich des Vorkaufsrechtes auszustellen.

§ 5 HÖHERE GEWALT

Die in dieser Vereinbarung unter § 2 eingegangene Verpflichtung (Bebauungspflicht) besteht dann nicht, wenn ein Fall höherer Gewalt im Sinne der Rechtsprechung vorliegt.

Unter höherer Gewalt wird ein von außen kommendes Ereignis verstanden, welches unabwendbar und unvorhersehbar war (insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Seuchen, Pandemien etc.).

Wenn sich die Grundstückseigentümerin oder einer ihrer Rechtsnachfolger auf höhere Gewalt beruft, hat sie die Gemeinde unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen. Für die Dauer des Bestehens höherer Gewalt wird die in § 2 vereinbarte Frist gehemmt.

Sollte die höhere Gewalt länger als fünf Jahre andauern, werden die Vertragsparteien im Einvernehmen eine Entscheidung bezüglich der weiteren Abwicklung des Vertrages treffen.

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass ein Fall höherer Gewalt auch dann anzunehmen ist, wenn sich durch entsprechende Einwendungen, Berufungen oder Beschwerden von Nachbarn das Erlangen der Baubewilligung unverschuldet verzögert, oder für das betroffene Gebiet eine Bausperre vorliegt.

In diesem Fall ist die in § 2 festgelegte Bebauungsfrist mit Einbringen des ersten Rechtsmittels (Berufung) durch einen Nachbarn bis zu jenem Verfahrensstadium, ab welchem mit den Bauarbeiten begonnen werden kann, gehemmt.

§ 6 BAULANDMOBILISIERUNGSABGABE

Gemäß § 24a Bgld. RPG erhebt das Land Burgenland eine Baulandmobilisierungsabgabe als gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 4 lit. a des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Gegenstand der Abgabe sind unbebaute Baulandgrundstücke, die als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 bis 9 ausgewiesen sind, deren aktuelle Widmung vor mehr als fünf Jahren festgelegt wurde.

Festgehalten wird, dass der Abgabeananspruch unter einem nicht entsteht, in Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 4 Bgld. RPG für das betreffende Baulandgrundstück (§ 24a Abs. 2 Z 5 Bgld. RPG) ebenso, wenn die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer mit der Gemeinde gemäß § 24 Abs. 6 Bgld. RPG nachträglich eine Vereinbarung zur Baulandmobilisierung abschließt (§ 24a Abs. 2 Z 6 Bgld. RPG).

Nach Auflösung der gegenständlichen Vereinbarung und mangels Vorliegen eines sonstigen Befreiungstatbestandes, gelangt die Baulandmobilisierungsabgabe daher zur Vorschreibung und Einhebung.

§ 7 VERTRAGSKOSTEN

Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren.

§ 8 RECHTSWIRKSAMKEIT / AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde, welche mit Beschluss zu erteilen ist. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist daher aufschiebend bedingt durch die Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Vereinbarung ist nicht erforderlich.

§ 9 SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso wie das Abgehen vom Erfordernis der vereinbarten Schriftform.

Mündliche Nebenabreden und Vereinbarungen, auch solche durch konkludente Handlungen bestehen nicht und sind vereinbarungsgemäß unwirksam.

Die Grundeigentümerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Gemeinde mit aufgrund dieser Vereinbarung der Gemeinde zukommenden Forderungen aufzurechnen und aus diesem Grunde ganz oder teilweise

zurückzuhalten, sofern solche Forderungen nicht mit gerichtlichem Urteil oder Vergleich gegenüber der Gemeinde tituliert oder von der Gemeinde ausdrücklich anerkannt wurden.

Die Vertragsparteien verzichten wechselseitig auf das Recht der Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Irrtums, sowie wegen Verkürzung über die Hälfte des Wertes.

Sollte eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Vereinbarung unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt oder verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung möglichst rasch und durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die der Intention und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Sollte(n) die Vereinbarung oder Bestimmungen dieser Vereinbarung lückenhaft sein, gelten solche Bestimmungen als vereinbart, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck der Vereinbarung von ordentlichen Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart worden wäre, hätten sie diese Umstände bereits vor bzw. bei Vertragsabschluss bedacht.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der Gemeinde verbleibt. Die Grundstückseigentümerin erhält eine unbeglaubigte Kopie.

Für alle aus der vorliegenden Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen dieser Vereinbarung, wird die Zuständigkeit des für die Gemeinde sachlich und örtlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Die Vereinbarung wird rückwirkend mit 01.01.2024 beschlossen.

Vizebürgermeister Orisich Helmut und Gemeinderat Mörk Manfred stimmen dagegen.

Punkt 18 Beschwerde vom 09.03.2026 gegen den Bescheid der Gemeinde Großwarasdorf, Zahl 1267000176-25 betreffend Vorschreibung eines Ergänzungsbeitrages nach § 7 Kanalabgabegesetz / Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Dr. Johann Kuzmich

Da in diesem Tagesordnungspunkt über Bescheide und Berufungen beraten und beschlossen wird, ist die Öffentlichkeit gemäß § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgeschlossen.

Über die Behandlung dieses Beratungsgegenstandes wird gemäß § 45 Abs. 8 der Gemeindeordnung eine gesonderte Niederschrift geführt.

Punkt 19 Allfälliges

Gemeinderat Mörk Manfred schildert, dass sich nur wenige an die 30er Beschränkungen auf den Gemeindestraßen halten.

Gemeinderat Lemperg Wilhelm regt an, dass die Asphaltierungsarbeiten in Langental nicht zufriedenstellend ausgeführt wurden. Weiters spricht er das Problem mit dem Schotter vom Bankett beim Güterweg Nebersdorf-Langental an.

Abschließend gibt Bürgermeister bekannt, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am Freitag, dem 11. September 2026 stattfinden wird.

Der Vorsitzende schließt um 20:35 Uhr die Sitzung.

V.g.g.